Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2241

Sachgebiet 78

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 68070 – E – Ha 17/71

Bonn, den 3. Juni 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Mai 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 [2]), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Betrag der Beihilfe für Hartweizen gleich dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestehenden Unterschied zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem Interventionspreis des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß; für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 wurden der garantierte Mindestpreis für Hartweizen sowie der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates vom . . . 1971 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 [3]) bzw. die Verordnung (EWG) Nr. . . ./71 des Rates vom . . . 1971 zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide und der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des Interventionspreises für Mais für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 [4]) –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 1971/1972 beträgt die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehene Beihilfe für Hartweizen 35,46 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 5 der Verordnung Nr. 135/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Beihilfe für Hartweizen [5]) finden auch im Wirtschaftsjahr 1971/1972 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269

[2]) Amtblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . 1971, S. . . .

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . 1971, S. . . .

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . 1971, S. . . .

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 122 vom 22. Juni 1967, S. 2393/67

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident